

wochenlanger Bemühungen nicht gelingen, die Aussage- und Geständnisbereitschaft zu erreichen. In einer derartigen Situation darf der Untersuchungsführer in seinem Auftreten gegenüber dem Beschuldigten nicht gereizt, nervös oder hektisch wirken. Das genannte Erfordernis gilt gleichermaßen für solche Situationen, in denen der Untersuchungsführer ein sogenanntes Erfolgserlebnis hat. Gegenüber Beschuldigten, Befragten oder anderen Personen überschwengliche Freude oder betonte Genugtuung zu zeigen, wenn es beispielsweise gelungen ist, für den weiteren Fortgang des Ermittlungsverfahrens wesentliche Aussagen oder andere Beweismittel zu erarbeiten, kann negative vernehmungstaktische und andere Auswirkungen in bezug auf die Erreichung des Ziels der Bearbeitung des Verfahrens beziehungsweise der einzelnen Untersuchungshandlungen mit sich bringen.

Auf der Grundlage der richtigen Verarbeitung eigener, vielfältiger emotionaler Eindrücke und Erlebnisse muß der Untersuchungsführer ferner die Fähigkeit entwickeln, die jeweilige emotionale Situation oder Gefühlslage des Beschuldigten oder anderer in Untersuchungshandlungen einbezogener Personen zu erfassen und zur Erreichung vernehmungstaktischer Ziele zu nutzen. Dazu gehören solche Verhaltensweisen des Untersuchungsführers, wie das Beachten persönlicher Sorgen und Nöte. Der Untersuchungsführer sollte ferner emotionale Reaktionen im Gefolge seines Einwirkens sowie im Zusammenhang mit den situativen Bedingungen der Untersuchungshaft erkennen und beachten können. Wesentlich ist vor allem das Erkennen und Nutzen solcher Gefühlszustände wie Betroffenheit, zunehmende Unsicherheit oder Sicherheit, Überlegenheit, Angst, Sorgen um Angehörige, Haß auf Mittäter usw. Der Untersuchungsführer benötigt zur erfolgreichen Durchführung seiner Tätigkeit des weiteren die Fähigkeit zum taktvollen Verhalten in bestimmten Situationen gegenüber dem Beschuldigten und anderen Personen. Dazu gehört unter anderem, daß der Untersuchungsführer bewußt zeitweilig auf das sofortige Eindringen in bestimmte Persönlichkeitsbereiche des Beschuldigten oder der anderen Personen verzichtet, wenn er zweifelsfrei feststellt, daß sie aus emotional bestimmten Gründen darüber nicht aussagen wollen. Das taktvolle Verhalten des Untersuchungsführers ist nicht zu verwechseln mit Bemitleidung oder undifferenziertem